

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe

Kleinkinder-Bewahranstalt

Karlsruhe, 26. September 1884

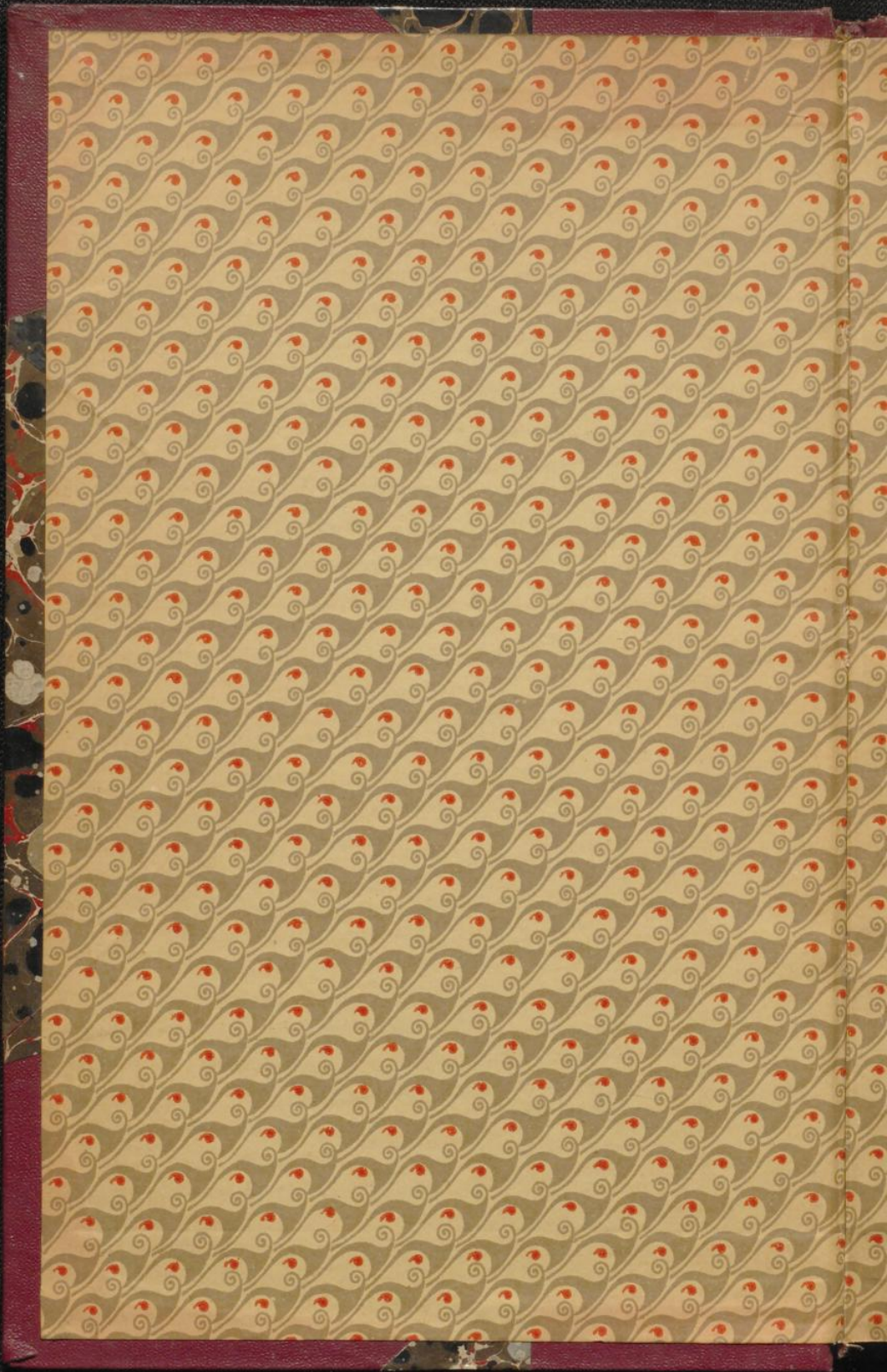
[urn:nbn:de:bsz:31-272309](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-272309)

1855 - 1906 unvollst.

43

h

2



Statut

der

Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe.

§. 1.

Die „Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe“ unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise ist im Jahre 1837 von einem Verein hiesiger christlicher Einwohner als Privat-Anstalt gegründet worden, hat aber nach Allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 23. Mai 1884, Nr. 306, Körperschaftsrechte erlangt.

Sie beruht auf der allgemeinen christlichen Liebe und widmet ihre Dienste dem öffentlichen Wohl.

§. 2.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§. 3.

Ihr Zweck ist

I. Beaufsichtigung und Wartung von Kindern im Alter von $2\frac{1}{2}$ bis 6 Jahren, welche von hiesigen Einwohnern der Anstalt zur Obhut anvertraut werden.

II. Ausbildung von Kinderlehrerinnen.

§. 4.

Als Mitglied der Anstalt kann aufgenommen werden jeder volljährige Einwohner von Karlsruhe, welcher sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von mindestens zwei Mark verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, welcher schon bei Nichtfortzahlung des zugesagten Beitrags angenommen wird.

§. 5.

Die Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrath

2. die Generalversammlung.

§. 6.

Der Verwaltungsrath beschließt in allen Angelegenheiten vorbehaltlich der der Generalversammlung zustehenden Rechte (§. 9) und der staatlichen Genehmigung, soweit letztere gesetzlich geboten ist.

§. 7.

Der Verwaltungsrath besteht aus 14 Vereins-Mitgliedern, nämlich 7 Damen und 7 Herren, unter welchen mindestens je ein Geistlicher der beiden christlichen Konfessionen und ein Mitglied des hiesigen Stadtrathes sich befinden sollen.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Vorstand und für Besorgung des Kassenwesens den Rechner sowie deren etwa nöthig werdende Stellvertreter.

Der Vorstand beräumt die Sitzungen an, führt in denselben den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse.

Er ist nach außen der alleinige Vertreter der Anstalt; Einnahme- und Ausgabe-Dekreturen bedürfen jedoch außer seiner Unterschrift noch der eines weiteren Verwaltungsrathsmitgliedes.

Der Verwaltungsrath wird durch die Generalversammlung gewählt (§. 9). Bei Austritt eines Verwaltungsrathsmitgliedes wählen die übrigen aber den Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§. 8.

Der Verwaltungsrath hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung, außerordentliche nach Bedürfniß ab.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths erfolgen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

Statutenveränderungen aber erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, die Zustimmung der Generalversammlung (§. 9) und die Genehmigung der Staatsbehörde.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths sind schriftlich festzustellen.

§. 9.

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder (§. 4) findet regelmäßig alljährlich einmal in den ersten drei Monaten des Jahres, erstmals 1885 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfniß durch Beschluß des Verwaltungsraths berufen.

Zu der Generalversammlung erfolgen die Einladungen durch den Vorstand mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Tageblatt.

Der ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath Bericht über die Thätigkeit im vorhergegangenen Kalenderjahr zu erstatten und die Rechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Generalversammlung hat ferner über die vom Vorstand an sie gebrachten Angelegenheiten und über Statutenänderungen zu beschließen. Sie nimmt die Wahl der Verwaltungsrathsmglieder vor (§. 7).

Alle sechs Jahre hat eine Neuwahl sämmtlicher Verwaltungsrathsmitglieder stattzufinden.
 Etwaige Anträge, welche aus der Mitte der Generalversammlung gestellt werden wollen, sind dem Vorstande mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen und sind schriftlich festzustellen.

§. 10.

Der Aufwand für die Anstalt wird bestritten aus den

- a. Erträgen ihres Grundstockvermögens,
- b. Mitgliederbeiträgen,
- c. zu zahlenden Beträgen für die Kinder und Lehrmädchen,
- d. sonstigen zufälligen Einnahmen (Geschenken u.)

§. 11.

Die alljährlichen Ueberschüsse werden nach Beschluß des Verwaltungsraths dem Grundstockvermögen einverleibt.

Ein Theil der Ueberschüsse, jedoch höchstens zehn Prozent, kann dem unter besonderer Verrechnung stehenden Fonds zur Unterstützung bedürftiger Kinderlehrerinnen zugewendet werden.

§. 12.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Hausmutter. Ueber die für Wartung der Kinder zu zahlenden Beträge beschließt der Verwaltungsrath, welcher solche in einzelnen Fällen auch nachlassen kann.

Das Nähere über die Wartung besagt die Hausordnung.

§. 13.

Die Hausmutter wird vom Verwaltungsrath angestellt. Dem abzuschließenden Dienstvertrag bleiben die näheren Bestimmungen hierüber vorbehalten.

§. 14.

Zur Ausbildung der Kinderlehrerinnen werden Frauenspersonen aufgenommen, welche durch christlichen Sinn, geistige und körperliche Befähigung sich dazu eignen.

§. 15.

Die Anmeldung solcher Böglinge geschieht bei der Hausmutter, welche zur provisorischen Aufnahme befugt ist.

Die definitive Aufnahme, die Dauer der Unterrichtszeit und Verwendung erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsraths, welcher mit den Betreffenden Verträge schließt.

Das Nähere über den Unterricht 2c. bestimmt die Hausordnung. Die Anstalt bleibt für alle in derselben ausgebildeten Kinderlehrerinnen das Mutterhaus, von welchem sie mit Rath und That wohlmeinend unterstützt werden, dem sie darum auch jede Veränderung in der Lebensführung mitzutheilen haben.

§. 16.

Die Hausmutter wird bei Ausübung ihrer Thätigkeit von den Damen des Verwaltungsraths unterstützt. Das Nähere hierüber bleibt der Anordnung des Verwaltungsraths überlassen.

§. 17.

Die Auflösung der Anstalt erfolgt

- a. wenn diese vom Verwaltungsrath unter den für Statutenänderungen vorgeschriebenen Voraussetzungen beschlossen wird,
- b. die Generalversammlung dem Beschlusse zustimmt,
- c. die Staatsbehörde ihre Genehmigung dazu erteilt.

§. 18.

Bei Auflösung der Anstalt fällt deren Vermögen, soweit der Anstalt das Verfügungsrecht darüber zusteht, an die Stadtgemeinde Karlsruhe mit der Maßgabe, daß Grundstock und Zinsen dieses Vermögens nur für Wartung und Erziehung armer hiesiger Kinder in den Fällen verwendet werden dürfen, in welchen diese Wartung und Erziehung nicht ohnehin gesetzlich der Stadtgemeinde als Armenverband obliegt.

§. 19.

Dieses Statut tritt an Stelle der bisherigen Satzungen vom Jahre 1875 in Wirksamkeit, sobald die Anstalt die Körperschaftsrechte erlangt hat.

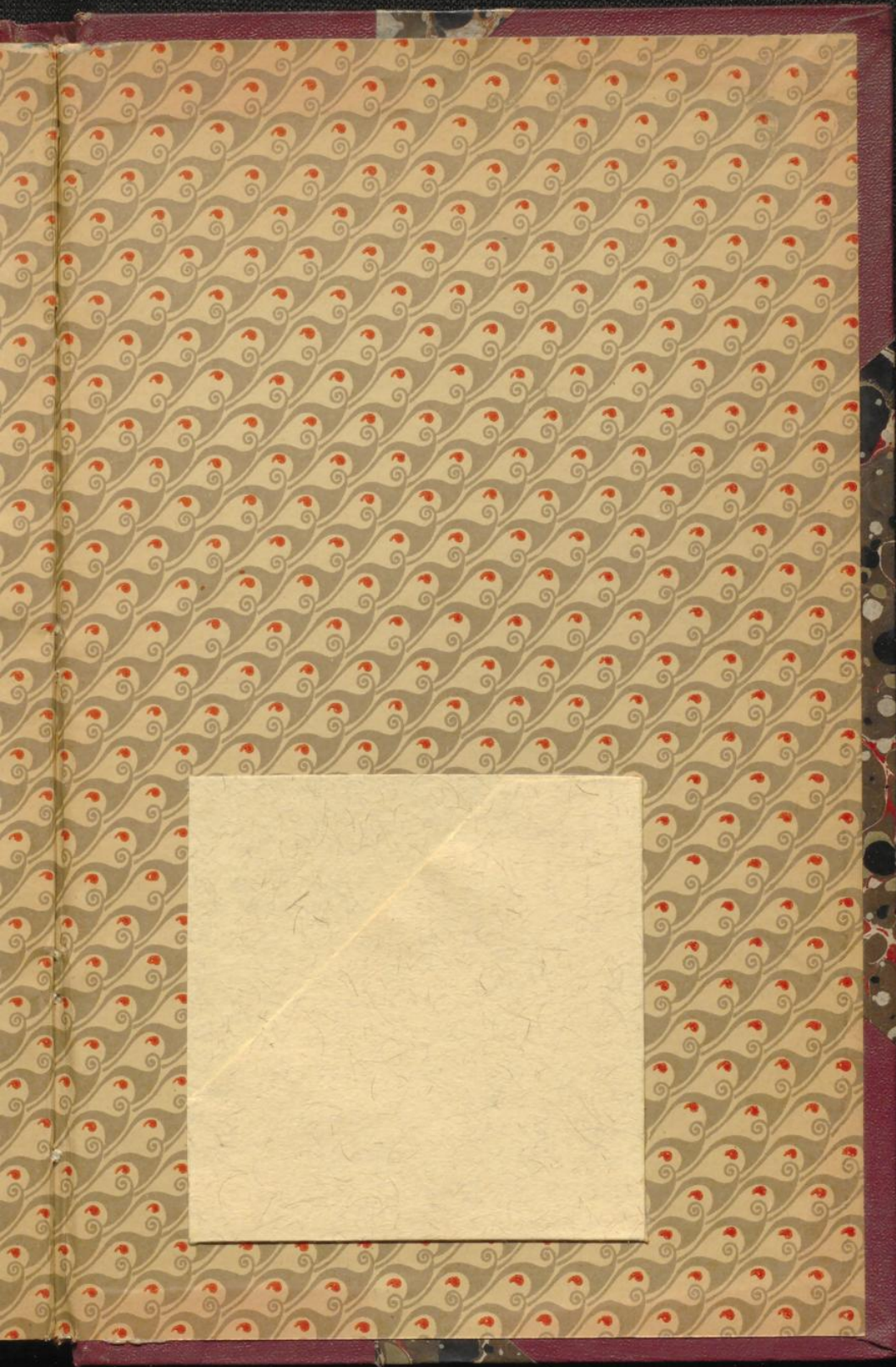
Der Verwaltungsrath bleibt in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung bis zur nächsten Generalversammlung in Funktion.

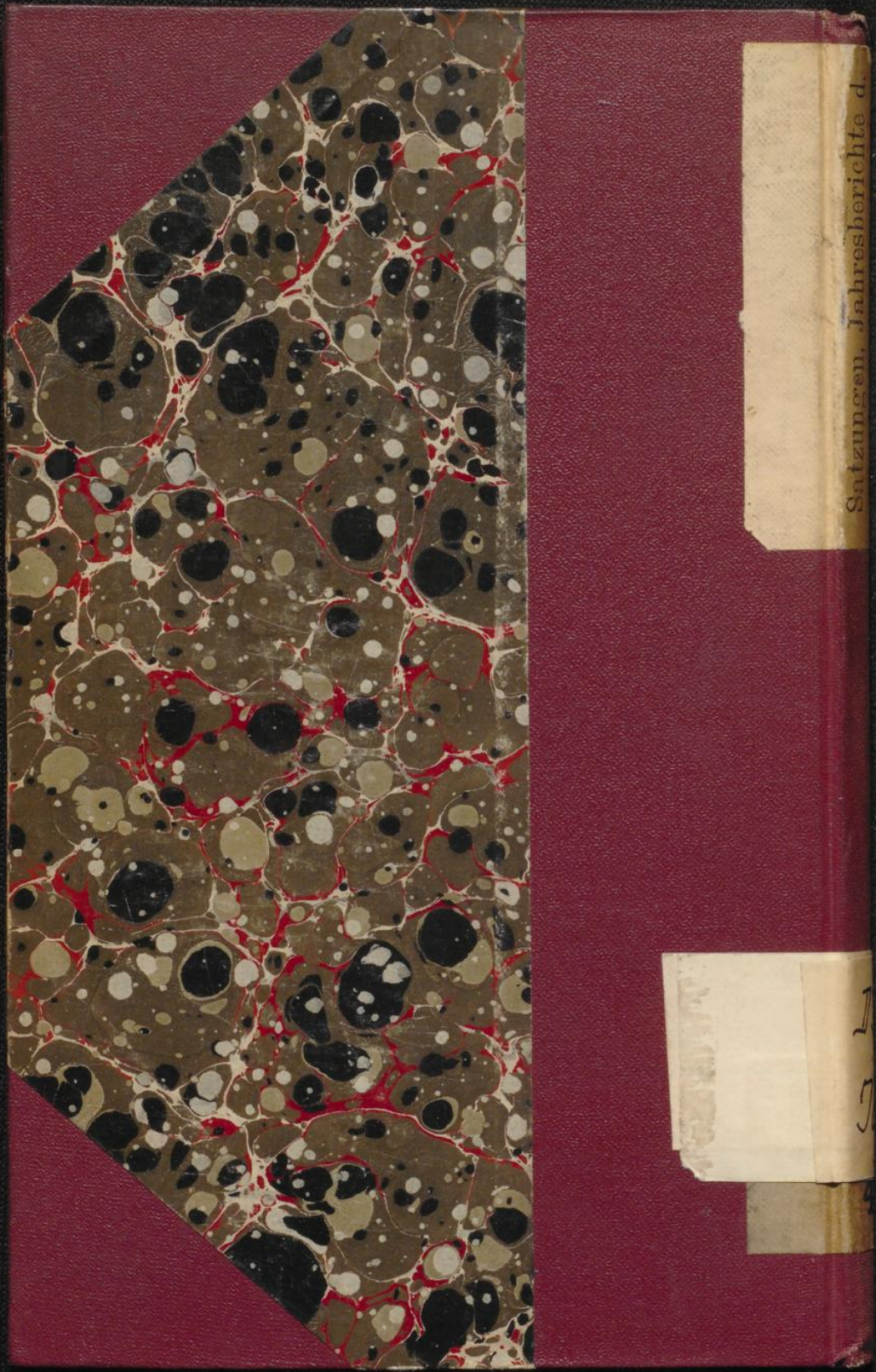
Vorstehende Statuten wurden in der Verwaltungsrathssitzung vom 31. Januar d. J. einstimmig genehmigt und sind in Folge höchsten Staatsministerialerlasses vom 23. Mai d. J., Nr. 306, durch welchen der Anstalt Körperschaftsrechte erteilt und diese Statuten genehmigt wurden, in Giltigkeit getreten.

Karlsruhe, den 26. September 1884.

Der Verwaltungsrath

Schmidt, Stadtpfarrer.





Satzungen, Jahresberichte d.